

# SPORTUL-TAXE,

## I.

**W**as bey der General-Accis-Inspection, derer Bestallungen / Verpflichtungen und Befehle halber / auch sonst bey vorkommenden Fällen vor die Secretarien / ingleichen vor die Befehls- und andere Abschriften an die Copisten zu entrichten ist.

1. Von Personen / so sich allhier zu Dresden bey der General-Inspection befinden ;	Thlr.	gr.	pf.
Als :			
Vor Verpflichtung und Bestallung auch Pflicht-Schein bey			
Einer Accis-Raths-Stelle	4		
Eines Secretariats	3		
Eines Cassierer Stelle	2		
Eines Registratoris Stelle	2		
Eines Calculatoris Stelle	2		
Eines Accis-Agentens Stelle	2		
Eines Copistens Stelle	2		
2. Von Personen / so ihre Dienste auswärtig verrichten / und zwar vor die Verpflichtung Bestallung und Pflicht-Schein			
Eines Accis-Directorats / Ober-Grenß-Accis- und Revisions-Commissariats	3		
Einer Inspection	2		
Eines Einnehmers	2		
Eines Actuariats	1		
3. Vor Verpflichtung / Bestallung und Pflicht-Schein / bey Adjuncturen / wie vorstehet :			
4. Vor Expectanz-Scheine.			
Eines Commissarii	I		
Eines Cassierers / Inspectoris, Registratoris, Calculatoris und Copistens			16
Eines Einnehmers			12
Eines Thorschreibers oder visitatoris			6
5. Vor ein Decret über			
Ein Prædicat	I		
Vor eine Confirmation			16
Vor einen Caution-Schein			8
Vor einen Paß / und zwar :			
ein Ausländischer			12
ein Inländischer			6
Vor ein sicher Gleite in Accis-Fällen.			12
			6. Vor



	Ehrlr.	gr.	pt.
6. Vor einen Bericht in Parthey-Sachen nach Unterschied	16. gr.	bis	12
7. Von Befehlen :			
a.) Von einem Befehle/er betreffe /was er wolle			13
b.) Von einem Befehle/ welche wegen Ergösklichkeiten und Restitucionen/ vor neue Anbauer erhellet werden/ und nach welchen sich die Summa bis und mit auff fünf Ehrlr. beläufft			14
c.) Von dergleichen/wo die Summa von fünf bis und mit auff zwanzig Ehrlr. sich erstreckt			15
d.) Von dergleichen/ wann die Summa zwanzig Ehrlr. übersteiget			16
Von einer Signatur			17
8. Vor Abschrift eines Befehls.			18
Vor andere Abschriften / welche jedoch nebst obigen anders nicht/als mit Vorbeduust ausgestellt werden müssen/ von jedem Bogen			19
Was aber schlechter Dings das Königl. und Churf. interesse concerniret/ und so wohl hiewegen/ als sonst ex officio ausgefertiget wird/dafür darff nichts gefordert / noch entrichtet werden.			20

## II.

**W**as die Accis-Commiffarii und Inspectores auch Amt-Leute und Stadt-Räthe bey Accis-Fällen/ in Parthey-Sachen zu fordern und zu nehmen befugt seyn sollen/

1. Vor mündliche Citation in Rügen und andern Sachen von jeder Person			1	21
2. Vor eine schriftliche Citation oder auflage/ es mag eine oder mehr Personen darinn enthalten seyn			3	22
3. Vor einen Gedend-Zettul			2	23
4. Pro Registraturâ insinuationis, vor jede Person			1	24
5. Von einem Brieffe und Schreiben			4	25
6. Wenn dergleichen nur mutatis mutandis an mehrere Interessenten ausgefertiget wird			2	26
7. Vor eine kurze Registratur ad acta			2	27
8. Wenn selbige aber weitläufftig / nach proportion der Blätter/ von jeder Seite			2	28
9. Vor ein vidimus ohne die Copialien			4	29
10. Vor eine Urthels-Frage			5	30
11. Vor publication eines Befehls oder Urthels/ incl. der darbey gehaltenen Registratur			3	31

12. Vor

	Ehrl.	gr.	pf.
12. Vor einen Bescheid oder Weisung / nebst der darüber gefertigten Registratur			4
13. Vor Abschrift eines Befehls / Urtheils oder Abschieds/ wann dergleichen von jemanden verlangt wird			2
14. Vor andere Abschriften / vom Bogen			2
15. Vor Erstattung eines Berichts/nachdem er kurz oder weitläuffig ist	}		6
			8
			12
			16
16. Vor eine Endes-Notul, und solche abschweren zu lassen/ incl. der Registratur			6
17. Bey Inquisitionen/ und Zeugen-Verhören / von Abfassung derer Articul, vor jeden			6
Jedoch daß die unnöthigen ausgelassen werden;			
18. Bey Confrontationen / nebst der darüber gehaltenen Registratur, vor jeden Articul			6

### Ferner:

In Accis-Fällen / wo denen Partheyen oder Interessenten von denen Accis-Commissariis und Inspectoribus auch Amt-Leuten und Stadt-Räthen nichts abgefordert werden darf.

1. Pro Inscriptiōne Actorum.
2. Pro præsentatione eines Befehls / oder was sonst ad acta gegeben wird.
3. Von Beylagen ad acta zu nehmen / es seyn deren wenig oder viel;
4. Von Citationen / wenn der Commissarius oder Inspector hernach den Termin ex officio aufnimmet.
5. Vor das Angeben in Termino, und von wem / auch zu welcher Zeit solches geschehen;
6. Vor Verhören / Vernehmungen und andere dergleichen Expeditiones, weilt / wie vorstehet / alle Registraturen bezahlet werden sollen.
7. Pro inrotatione Actorum;
8. Vor subhastationes wüster Stellen und Häuser / auch deren Adjudication;
9. Vor Besichtigung neuer Häuser und Erstattung des Berichts davon/ massen bloß diejenigen Handwerker so der Besichtigung mit beygewohnet / von dem sonst gewöhnlichen Nahrungs-Gelde befreyet bleiben.
10. Vor Vernehmungen/Abhörungen / Abfassung des Rotuli, und Registraturen/ in Zeugen- und Inquisitionen-Sachen / weil jeder Articul besonders bezahlet wird;

X 3049500 V018

- 11. In Fällen / wo sich die völlige Confiscation ereignet / weilm so dann der Commissarius oder Inspector, auch Stadt-Rath/ einen gewissen Antheil davon zu geniessen hat;
- 12. Desgleichen : Wenn bey Kleinigkeiten/ die Sache selbst/oder die Bestrafung unter einem Rthlr. ist.
- 13. Vor Reise-und Zehrungs-Kosten / weilm alle Registraturen und das Fuhrlohn / bezahlet werden;
- 14. Dürffen zu Ablösung derer Berichte niemahln Termine angesetzt; und
- 15. Vor eingelangte Resolutionen denen Partheyen an Sportuln nichts abgefordert werden;

Wirkundtlich ist diese Sportul-Taxa unter dem Königl. und Churfürstl. Sächsischen General-Accis-Secret ausgefertigt worden; So geschehen zu Dresden / den 9. Augusti, 1707.

Ne 7. 26 M



Adolph Magnus Freyherr von  
Doym.

Wilh. Christian Sternickel. S.

mc



# SPORTUL-TAXE,

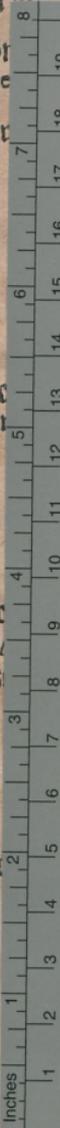
## I.



Wes bey der General-Accis-Inspection, derer Bestallungen/Verpflichtungen und Befehle halber/ auch sonst bey vorkommenden Fällen vor die Secretarien/ ingleichen vor die Befehls- und andere Abschriften an die Copisten zu ent-

richten ist

1. Vor  
ne  
Vor



B.I.G.

Black	Black
3/Color	
White	
Magenta	
Red	
Yellow	
Green	
Cyan	
Blue	

u Dresden bey der Ge. Ehr. gr. pf.

auch Pflicht-Schein bey

elle

auswärtig verrichten,  
Bestallung und Pflicht-Schein  
Ober-Grenß-Accis-und

und Pflicht-Schein/bey

ris, Registratoris, Calcu-

visitatoris

ccis-Fällen.

4
3
2
2
2
2
2
3
2
2
1
I
I
16
12
6
I
16
8
12
6
12

6. Vor

